
VERTRAG

**über die Durchführung des in der Fachschulverordnung
Altenpflegehilfe festgelegten Praktikums in der Ausbildung zur/zum
Staatlich geprüften Altenpflegehelferin /
Staatlich geprüften Altenpflegehelfer**

ZWISCHEN

DER AUSBILDUNGSSTELLE (TRÄGER DER FACHPRAKTISCHEN AUSBILDUNG)

Träger

Einrichtung

Strasse

Ort

UND

DER PRAKTIKUMSSTELLE

Träger

Einrichtung

Strasse

Ort

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Inhalt

Im Rahmen der Ausbildung zum/zur AltenpflegehelferIn absolviert die Schülerin / der Schüler

_____ in o.g. Einrichtung der Altenhilfe (Praktikumsstelle) ein Praktikum nach §3 Abs.1 der Fachschulverordnung Altenpflegehilfe vom 31.August 2004 in aktueller Version vom 03.06.2020 (GVBl. S.212)

2. Dauer

Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____ .

Die im Rahmen des Praktikums zu leistenden Stunden betragen: _____ Stunden:

3. Dauer der wöchentlichen Ausbildungszeit

Die wöchentliche Ausbildungszeit orientiert sich an der betrieblichen Arbeitszeit. Ihre Verteilung orientiert sich im Übrigen an den organisatorischen Gegebenheiten der Praktikumsstelle unter besonderer Berücksichtigung des Wechsels von Abschnitten des Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Wie bei hauptberuflichen Fachkräften besteht auch die Möglichkeit des Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und ggfs. nachts, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles geboten ist. Ein Nachweis der geleisteten Gesamtstunden im Praktikum ist zu führen.

4. Ausbildungsinhalte

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, dem Praktikanten während des in Punkt 2 genannten Zeitraumes die in § 2 und 5 Fachschulverordnung Altenpflegehilfe vom 31.August 2004 in aktueller Version vom 03.06.2020 (GVBl. S.212) geforderten Qualifikationen nach den organisatorischen Gegebenheiten der Praktikumsstelle zu vermitteln unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 17.September 2004 (946 D – 51 407/35) (vgl. Anhang).

5. Verantwortlichkeit für die Durchführung der Ausbildung

Die Praktikumsstelle beauftragt eine(n) erfahrene(n) staatlich anerkannte(n) Altenpfleger/in oder eine Krankenschwester oder einen Krankenpfleger mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung (möglichst in der Altenpflege) und der Fähigkeit zur Praxisanleitung (nach Möglichkeit sollte die Ausbilderin oder der Ausbilder eine Zusatzqualifikation in der Praxisanleitung nachweisen) mit der Ausbildung des Praktikanten.

6. Feststellung der fachlichen Leistung

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich einen Bericht über die fachlichen Leistungen des / der Praktikanten / in der Ausbildungsstelle vorzulegen. Um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten und den Aufwand zu minimieren wird von allen Praktikumsstellen der „Bericht über das Praktikum“ der Fachschule für Altenpflegehilfe Linz benutzt. Die Ausbildungsstelle lässt der Fachschule nach Beendigung des Praktikums eine Kopie des ausgefüllten Beurteilungsbogens zukommen.

7. Praktikumsbetreuung

Die Praktikantenbetreuung der Fachschule für die fachpraktische Ausbildung gilt auch für die Zeit des Praktikums. Um die Zusammenarbeit zwischen Fachschule und Praktikumsstelle zu optimieren stehen die Praktikantenbetreuer der Fachschule den Praktikumsstellen zur Verfügung

8. Fehlzeiten

Die Praktikumsstelle teilt Fehlzeiten unverzüglich der Ausbildungsstelle mit. Über die Fehlzeiten während des gesamten Praktikums fertigt die Praktikumsstelle am Ende des Praktikums in Verbindung mit der Beurteilung der fachlichen Leistungen einen Kurzbericht an.

9. Organisatorisches

Praktikumsstelle, Fachschule und Praktikant erhalten eine Kopie des Vertrages sowie des Berichts über die fachlichen Leistungen während des Praktikums

Für die Praktikumsstelle:

Datum, Ort, Unterschrift

Für die Ausbildungsstelle:

Datum, Ort, Unterschrift

PraktikantIn,:

Datum, Ort, Unterschrift

Für die Schule:

Neuwied,

Datum, Unterschrift

Anhang

Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer

**Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend vom 17. September 2004
GAmtsbl. 2004, S. 440 (946 D – 51 407/35)**

**Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 26. Juli 1991 (947 D/942 D – 51
407/35, GAmtsbl. S. 109)**

Zur Durchführung des § 5 der Fachschulverordnung Altenpflegehilfe vom 31. August 2004 (GVBl. S. 418/GAmtsbl. S. 396) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Folgendes bestimmt:

1 Ziel der praktischen Ausbildung

- Die Zielsetzung des Bildungsganges für Altenpflegehilfe orientiert sich am Konzept einer personenbezogenen, ganzheitlichen und aktivierenden Pflege als Prozess und umfasst insbesondere
- die Mithilfe zur Erhaltung und Förderung der eigenständigen Lebensführung des alten Menschen,
 - die sach- und fachkundliche, umfassende und geplante Pflege unter der Verantwortung einer examinierten Pflegekraft,
 - die Hilfe zur Erhaltung und Wiederherstellung der individuellen Fähigkeiten des alten Menschen,
 - die Anregung und Begleitung von Familien mit Nachbarschaftshilfen für alte Menschen; die Betreuung der pflegenden Angehörigen,
 - die Pflege und Mitwirkung bei der Behandlung und der Rehabilitation kranker, pflegebedürftiger, behinderter und psychisch veränderter alter Menschen, einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
 - die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
 - die Förderung sozialer Kontakte,
 - die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitspflege einschließlich der Ernährungsberatung,
 - die Sterbebegleitung,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, die in der Altenhilfe tätig sind,
 - die Erledigung von Verwaltungsaufgaben, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufgaben in der Altenpflege stehen,
 - die Reflexion der eigenen persönlichen Voraussetzungen und Kompetenzen zur Wahrnehmung des Berufs.

In diesem Rahmen dient die praktische Ausbildung der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis gemäß § 5 Abs. 3 der Fachschulverordnung Altenpflegehilfe einschließlich der im Folgenden benannten Kompetenzen:

- Hilfsmittel zur Vitalzeichenermittlung adäquat einsetzen,
- Selbstständigkeit bei der Nahrungsaufnahme unterstützen und fördern,
- Essen und Trinken bewohnerorientiert anreichen,
- Pflegemaßnahmen bei Problemen und Beeinträchtigungen bei der Ausscheidung durchführen,
- Blutzuckermessung durchführen, die Werte interpretieren, dokumentieren und auf Grundlage rechtlicher Bestimmungen reagieren,
- Injektionen von Insulinen nach ärztlicher Verordnung sachgerecht durchführen,
- Wärme- und Kälte-träger an ärztlicher Verordnung auflegen,
- pflegeunterstützende Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Erkrankungsvorbeugung, insbesondere Einreibungen, medizinische Bäder und Inhalationen unter Beachtung ärztlicher Verordnungen einsetzen,
- Tropfen/Salben der Augen und Ohren nach ärztlicher Verordnung verabreichen,
- verordnete Medikamente verabreichen bzw. deren Einnahme überwachen,
- Kompressionsstrümpfe an- und ausziehen,
- stützende und stabilisierende Verbände entfernen,
- suprapubischen Katheter versorgen (ohne Wundversorgung),
- Personen mit perkutaner endoskopischer Gastrostomie (PEG) versorgen (ohne Wundversorgung),
- subkutane Injektionen von Heparin durchführen.